

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



April 2014

Arbeitslos: Was ist zu tun?

Impressum

Inhalte: Ida Schneider
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de
Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, März 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Anspruch auf Arbeitslosengeld	5
2.1 Vorliegen der Arbeitslosigkeit.....	5
2.2 Regelaltersgrenze noch nicht erreicht.....	5
2.3 Erfüllung der Anwartschaft	5
2.4 Der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen	5
2.5 Persönliche Arbeitslosmeldung	6
2.5.1 Arbeitssuchendmeldung	6
2.5.2 Arbeitslosmeldung	6
2.6 Antrag auf Arbeitslosengeld	6
2.7 Erneute Meldung bei Unterbrechung des Geldbezuges.....	7
3. Arbeitslosmeldung bei zuständiger Agentur für Arbeit	7
4. Arbeitslosmeldung beim zuständigen Jobcenter	7
5. Dauer der Rechtswirkung durch Erklärung des Arbeitslosen.....	7
6. Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit	8
6.1 Arbeitsunfähigkeit nach der Arbeitslosmeldung	8
6.2 Arbeitsunfähigkeitsbeginn während des Beschäftigungsverhältnisses	9
6.3 Arbeitslosmeldung bei dauerhaft verminderter Leistungsfähigkeit	9
6.3.1 Aufforderung zum Rehaantrag	10
6.3.2 Rentenantrag und Verfügbarkeit.....	10
7. Absichtliches Hinauszögern der Arbeitslosmeldung	11

1. Einleitung

In Deutschland herrscht überwiegend freie Marktwirtschaft, die es dem Land ermöglicht, sich wirtschaftlich gut zu entfalten. Freie Marktwirtschaft führt aber gleichzeitig zu einem Wettbewerb um Arbeitsplätze. Dies bedeutet wiederum für jeden einzelnen Arbeitnehmer, dass es keine hundertprozentige Sicherheit gibt, was die Beständigkeit des Arbeitsplatzes betrifft. Dadurch entsteht das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Gegen dieses Risiko ist für nichtselbständig tätige Arbeitnehmer eine grundsätzliche Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung vorgesehen. In diese Versicherung zahlen der jeweiligen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge ein, jeweils die Hälfte. Auch selbständig Tätige und Pflgende Angehörige können sich unter bestimmten Voraussetzungen gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Der Schutz aus der Arbeitslosenversicherung besteht für die Arbeitnehmer nicht sofort. Erst wenn der Versicherte innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr lang pflichtversichert war, hat er einen Anspruch auf Leistung bei Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosenversicherung beinhaltet zwei Arten der Leistung: die passive und die aktive. Die passive Leistung stellt der Bezug des Arbeitslosengeldes dar. Die aktive Leistung gibt es unter anderem in Form einer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt, verbunden mit der Mitwirkung des Versicherten.

Ein sehr wichtiger Aspekt für die Beanspruchung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist die persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit. Auch wenn die Möglichkeit besteht, sich telefonisch, schriftlich oder online über die JOBBÖRSE arbeitssuchend zu melden, ersetzen die drei letztgenannten Möglichkeiten die persönliche Arbeitslosmeldung nicht.

Meldepflichtig sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis endet und Auszubildende, deren überbetriebliches Ausbildungsverhältnis endet. Melden sich die betroffenen Personen nicht fristgerecht persönlich arbeitslos, hat das finanziell negative Auswirkungen in Form einer Sperrzeit für den Bezug des Arbeitslosengeldes.

Nicht meldepflichtig sind dagegen:

- Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen
- Arbeitnehmer und Auszubildende bei Beendigung eines anderweitigen Versicherungsverhältnisses (z. B. im Krankengeldbezug)
- Pflgende Angehörige (freiwillig Versicherte)
- Selbständige (freiwillig Versicherte).

Solange aber die Arbeitslosigkeit von den nicht meldepflichtigen Personen nicht persönlich bei der Agentur für Arbeit angezeigt wird, gibt es weder eine Sperrzeit noch eine Leistung aus der Versicherung.

2. Anspruch auf Arbeitslosengeld

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen der Arbeitslosigkeit
- Regelaltersgrenze noch nicht erreicht (je nach Geburtsjahrgang)
- Erfüllung der Anwartschaftszeit in der Versicherung
- Bereitschaft, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen
- Persönliche Arbeitslosmeldung.

2.1 Vorliegen der Arbeitslosigkeit

Für die Agentur für Arbeit ist eine Person erst dann arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und sich bemüht, die Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Sie muss zudem den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Ohne Beschäftigung ist ein Arbeitnehmer dann, wenn er weniger als 15 Stunden die Woche arbeitet.

Das Beschäftigungsverhältnis endet auch bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung seine Arbeit nicht mehr aufnehmen kann.

2.2 Regelaltersgrenze noch nicht erreicht

Die Altersgrenzen für die Beanspruchung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung sind gesetzlich geregelt. Diese Begrenzung richtet sich nach dem Regelalter für den Anspruch eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. So ist beispielsweise für den Jahrgang 1950 die Altersgrenze mit 65 Jahren und vier Monate erreicht. Ab diesem Zeitpunkt gibt es keine Leistung mehr aus der Arbeitslosenversicherung.

2.3 Erfüllung der Anwartschaft

Die Anwartschaftszeit ist in der Regel erfüllt, wenn der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis stand.

Eine verkürzte Anwartschaftszeit kann schon ab einem Versicherungspflichtverhältnis von sechs Monaten bestehen, wenn wiederholt kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt werden (beispielsweise bei Künstlern). Das ist aber eher eine Ausnahme.

2.4 Der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen

Ein Arbeitsloser steht der Agentur für Arbeit zur Verfügung, wenn er eine versicherungspflichtige, wenigstens 15 Wochenstunden umfassende zumutbare Beschäftigung ausüben kann und darf. Der Arbeitslose sollte bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben sowie an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen. Zudem ist notwendig, dass er den Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leistet. Auch bisher Pflegende oder Selbständige, die sich freiwillig versichert haben,

können nur dann Arbeitslosengeld erhalten, wenn sie eine abhängige Beschäftigung anstreben.

2.5 Persönliche Arbeitslosmeldung

Die persönliche Arbeitslosmeldung muss spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit erfolgen. Die Arbeitslosmeldung ist eine Tatsachenerklärung. Dadurch wird die Agentur für Arbeit darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Leistungsfall eingetreten ist, sodass sie mit der Vermittlung beginnen kann. Bei der Arbeitslosmeldung muss man sich mittels eines Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.

Abzugrenzen von der Arbeitslosmeldung ist eine Meldung bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend. Die Begriffe haben eine unterschiedliche Bedeutung. Arbeitssuchend sind Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.

2.5.1 Arbeitssuchendmeldung

Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich **spätestens** drei Monate vor dessen Beendigung persönlich **arbeitssuchend** zu melden. Wenn weniger als drei Monate zwischen der Kenntnis von dem Beschäftigungsende und dem tatsächlichen Ende der Beschäftigung liegen, muss diese Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes nachgeholt werden. Die Meldung kann vorerst telefonisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Auch Personen, die vorher nicht berufstätig waren und sich ab einem bestimmten Zeitpunkt auf die Arbeitssuche begeben, ohne hilfebedürftig zu sein, sind bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend ohne einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gemeldet. Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in der Rentenversicherung als beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Der Arbeitssuchende hat seine Arbeitssuchendmeldung jeden dritten Monat erneut geltend zu machen. Zudem sollen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung eingehalten werden.

2.5.2 Arbeitslosmeldung

Auch wer sich fristgerecht arbeitssuchend gemeldet hat, muss sich entweder zugleich oder zu einem späteren Zeitpunkt **arbeitslos melden**, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Ist voraussehbar, dass die Arbeitslosigkeit droht, beispielsweise, indem eine befristete Beschäftigung ausläuft, dann ist **frühestens** drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit Meldung zu erstatten. Bei Nichtbeachtung dieser Meldepflicht kommt es zu einer einwöchigen Sperrzeit.

2.6 Antrag auf Arbeitslosengeld

Um das Arbeitslosengeld zu bekommen, genügt regelmäßig die persönliche Arbeitslosmeldung. Mit ihr gilt der Arbeitslosengeldantrag als gestellt. Der Antrag in Form der persönlichen Arbeitslosmeldung muss immer dann neu gestellt werden, wenn die

Leistungsunterbrechung mehr als sechs Wochen dauert und wenn die Leistung bereits unbefristet eingestellt worden ist.

2.7 Erneute Meldung bei Unterbrechung des Geldbezuges

Wurde der Bezug von Arbeitslosengeld für sechs Wochen unterbrochen, beispielsweise durch den Bezug von Krankengeld oder durch Aufnahme einer Beschäftigung, muss im Anschluss hieran erneut eine persönliche Arbeitslosmeldung erfolgen.

3. Arbeitslosmeldung bei zuständiger Agentur für Arbeit

Eine Arbeitslosmeldung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit stattfinden. Erfolgt diese Meldung bei einer anderen Stelle, führt dies grundsätzlich nicht zum Entstehen des Anspruchs. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Arbeitslosmeldung als Anspruchsvoraussetzung. Erst nach Kenntnis vom Versicherungsfall ist es der Agentur für Arbeit möglich, durch geeignete Maßnahmen die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und insbesondere auch die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen zu prüfen.

Meldet sich der Arbeitslose versehentlich bei einer unzuständigen Agentur für Arbeit, so ist diese verpflichtet, seine Zuständigkeit zu prüfen und den Arbeitslosen ggf. an die zuständige Behörde zu verweisen. Bei Unterlassen dieser Pflicht kann das Fehlverhalten der Behörde einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auslösen.

4. Arbeitslosmeldung beim zuständigen Jobcenter

Unter Umständen kann eine persönliche Arbeitslosmeldung beim örtlich zuständigen Jobcenter erfolgen.

Gemäß den Durchführungsanweisungen der Agentur für Arbeit ist bei verspäteter persönlicher Meldung der Tag als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung anzuerkennen, an dem der Betreffende persönlich beim örtlich zuständigen Jobcenter vorgesprochen und den Eintritt der Arbeitslosigkeit angezeigt hat. Das Jobcenter hat den Kunden auf das Erfordernis der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit hinzuweisen. Anderenfalls ist der Tag, an dem der Kunde persönlich beim örtlich zuständigen Jobcenter vorgesprochen hat, als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung anzuerkennen.

5. Dauer der Rechtswirkung durch Erklärung des Arbeitslosen

Wurde die Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit gemeldet, entfaltet sich ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Wird die Arbeitslosigkeit aus einem bestimmten Grund für mehr als sechs Wochen unterbrochen, so erlischt die Wirkung dieser Erklärung und folglich auch der Anspruch. Aus welchen Gründen die Arbeitslosigkeit unterbrochen wird, ist dabei ohne Bedeutung. So kann es sich beispielsweise um die Aufnahme einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger handeln, welche den Leistungsanspruch entfallen lässt. Zu beachten ist, dass im Falle der oben genannten Fälle die Wirkung der Ar-

beitslosmeldung schon vor Ablauf der Sechswochenfrist erlöschen kann. Hat der Arbeitslose die jeweilige Tätigkeit nicht unverzüglich mitgeteilt, erscheint er „bösgläubig“ und soll deshalb den zeitlich begrenzt gewährten Schutz nicht in Anspruch nehmen dürfen. Jedoch hat auch der Wegfall der Beschäftigungssuche, etwa das Fehlen der Eigenbemühungen des Arbeitslosen zur Beendigung seiner Arbeitslosigkeit sowie ein Mangel an Verfügbarkeit, die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit zur Folge. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Arbeitslose ausdrücklich erklärt, der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Will er die Erlöschungswirkung vermeiden, so muss er sich vor Ablauf des sechswöchigen Zeitraums wieder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen.

Die häufigsten Fälle, in denen sich der Arbeitslose zur Vermeidung der Unterbrechung erneut arbeitslos melden muss, sind Unterbrechungen wegen Wegfalls der Verfügbarkeit. Vor allem längere Urlaubszeiten, Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen¹ oder Kuren beeinträchtigen den Leistungsanspruch, wenn sie jeweils länger als sechs Wochen andauern.

Der Zeitraum von mehr als sechs Wochen, in dem die Arbeitslosigkeit unterbrochen sein muss, ist nur dann leistungsschädlich, wenn er zusammenhängend ist. Liegt eine Unterbrechung auch nur für einen Tag vor, weil zum Beispiel erneut Arbeitslosigkeit gegeben ist, so behält die Arbeitslosmeldung ihre materielle Wirkung.

Die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt grundsätzlich mit der Aufnahme einer unbefristeten Beschäftigung oder der eigenen Abmeldung.

Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist der Fall, dass der Arbeitslose selbst durch seine Erklärung die im Regelfall unbeschränkte Wirkung der Arbeitslosmeldung zeitlich begrenzt. Dieser Fall tritt ein, wenn der Arbeitslose zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung bereits über eine zukünftige Arbeitsstelle verfügt. Er wird sich dann für die Zeit bis zum Antritt der Arbeit arbeitslos melden. Dies ist rechtlich möglich und auch in der Praxis sinnvoll, weil sich die Agentur für Arbeit bei seiner Vermittlungstätigkeit von vornherein auf „Zwischenbeschäftigungen“ konzentrieren kann. Die Wirkung der Arbeitslosmeldung beschränkt sich in solchen Fällen von vornherein auf den vom Arbeitslosen angegebenen Zeitraum. Darüber hinaus entfaltet die Arbeitslosmeldung keine Rechtswirkungen mehr. Ist die Rechtsfolge des Erlöschens der Arbeitslosmeldung eingetreten, so entfällt damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Arbeitslose kann die Zahlung von Arbeitslosengeld erst dann wieder mit Erfolg geltend machen, wenn er sich erneut persönlich arbeitslos gemeldet hat².

6. Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit

6.1 Arbeitsunfähigkeit nach der Arbeitslosmeldung

Ist ein Beschäftigungsverhältnis beendet worden und wird eine Person erst am ersten Tag der Arbeitslosigkeit arbeitsunfähig krank, wird die Arbeitslosmeldung in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit von der Agentur für Arbeit gar nicht angenommen. Der Grund ist hierfür, dass der Arbeitslose der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung stehen kann. Für diesen Zeitraum besteht für den Arbeitslosen, der in der Krankenversi-

¹ Vgl. Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. 01. 2004 – Az: L 3 AL 107/01.

² Vgl. Steinmeyer in Gagel SGB II/SGBIII-Online-Kommentar, Rn. 40-52.

cherung nicht familienversichert werden kann, ein Anspruch auf Krankengeld, höchstens aber für die Dauer von einem Monat im Rahmen der sogenannten Nachversicherung. Erst wenn die Arbeitsfähigkeit wieder vorliegt, kann sich diese Person arbeitslos melden, um auch gegebenenfalls das Arbeitslosengeld zu erhalten.

Hat sich der Arbeitslose am ersten Tag nach dem Ende seiner Beschäftigung erfolgreich arbeitslos gemeldet, wurde aber an dem nächsten Tag arbeitsunfähig krank, hat diese Person einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer der Erkrankung, maximal aber sechs Wochen lang. Nach Ablauf dieser Zeit gilt diese Person, wenn sie weiterhin arbeitsunfähig krank bleibt, bei der Agentur für Arbeit als abgemeldet. In der Folgezeit kann Krankengeld von der Krankenkasse bezogen werden, welches der Höhe nach dem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld entspricht. Nach dem Krankengeldbezug muss sich diese Person wieder persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen zu können.

6.2 Arbeitsunfähigkeitsbeginn während des Beschäftigungsverhältnisses

Wird ein Arbeitnehmer noch während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig krank und es ist bekannt, dass das Arbeitsverhältnis bald endet, erhält der Betreffende im Anschluss an das Arbeitsverhältnis vorerst Krankengeld bis zum Wegfall der Arbeitsunfähigkeit, sofern der Anspruch darauf grundsätzlich besteht.

Sobald aber ein Bescheid oder eine Mitteilung der Krankenkasse über die Einstellung der Zahlung des Krankengelds bei dem Versicherten eingeht, muss umgehend eine persönliche Arbeitslosmeldung erfolgen. Ist dies nicht sofort geschehen, gibt es für diese Zwischenzeit keine Leistung, weder von der Agentur für Arbeit noch von der Krankenkasse. In dieser Zeit besteht grundsätzlich auch kein vollständiger Krankenversicherungsschutz.

Eine Krankenversicherung über die Familienversicherung ist in dieser Zeit vorrangig, sofern die Möglichkeit hierzu besteht, hätte aber zur Folge, dass für diese Zeit kein Krankengeld gezahlt wird.

6.3 Arbeitslosmeldung bei dauerhaft verminderter Leistungsfähigkeit

Ist der Krankengeldanspruch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausgeschöpft und die Leistungsfähigkeit nach wie vor gemindert, besteht für Versicherte die Möglichkeit, sich trotz der weiterhin vorliegenden Arbeitsunfähigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden und Leistungen zu erhalten. In diesem Fall gilt eine Sonderregelung, die kranke Arbeitslose davor schützt, in eine Lücke zwischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung zu fallen. Aber auch in diesem Fall ist es notwendig, sich persönlich arbeitslos zu melden. Bei der persönlichen Meldung sollte auf die Frage der Verfügbarkeit mitgeteilt werden, dass im Rahmen des restlichen Leistungsvermögens der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden wird. Denn gerade die Erklärung des leistungsgeminderten Arbeitslosen, dass er nicht mehr arbeiten kann, kann einen Arbeitslosengeldanspruch vorerst unmöglich machen. Solche Versicherten werden nicht selten als unvermittelbar abgewiesen. Sinnvoll ist es daher, in diesen Fällen nicht alleine zur persönlichen Arbeitslosmeldung zu gehen, sondern einen Zeugen, der die gescheiterte Arbeitslosmeldung bestätigen kann, mitzunehmen. Denn für den Tag, an dem die persönliche Meldung vereitelt wird, gibt es keine Leistung beziehungsweise nur dann, wenn der Arbeitslose nachweisen kann,

dass er tatsächlich an dem Tag persönlich bei der Agentur für Arbeit vorgesprochen hat und sich arbeitslos melden wollte.

Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch einen Vertreter erfolgen. Sobald aber der Grund für die Verhinderung entfallen ist, hat die leistungsgeminderte Person sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden.

6.3.1 Aufforderung zum Rehaantrag

In der Regel wird in solchen Fällen nach der persönlichen Meldung durch die Agentur für Arbeit eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit durch den Medizinischen Dienst veranlasst. Ist die Leistungsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich länger als sechs Monate beeinträchtigt, kann Agentur für Arbeit den Versicherten auffordern, innerhalb eines Monats einen Rehaantrag zu stellen.

Wird der Antrag vom Arbeitslosen dennoch nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf der Monatsfrist bis zu dem Tag, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt. Alternativ kann ein Arbeitsloser einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellen.

Hat der Rentenversicherungsträger die verminderte Erwerbsfähigkeit bereits festgestellt, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld im Rahmen dieser Sonderregelung.

Wird dem Arbeitslosen vom Rentenversicherungsträger eine Leistungsfähigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich bescheinigt, muss er sich, um weiterhin Arbeitslosengeld zu beziehen, mit dieser verbleibenden Leistungsfähigkeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen. Dies gilt auch dann, wenn er mit der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht einverstanden ist und gegen diese gerichtlich vorgeht.

6.3.2 Rentenantrag und Verfügbarkeit

Obwohl das Verhalten des Arbeitslosen gegenüber dem Rentenversicherungsträger (Geltendmachung von Erwerbsunfähigkeit) im Widerspruch zum Verhalten gegenüber der Agentur für Arbeit (Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme) steht, muss der Arbeitslose im Verfahren gegenüber dem Rentenversicherungsträger keine Nachteile befürchten³.

Das Arbeitslosengeld im Wege der Sonderregelung wird gezahlt, bis über die Frage der verminderten Erwerbsfähigkeit entschieden wurde, längstens aber bis der Arbeitslosengeldanspruch endet. Bestimmt der Rentenversicherungsträger einen künftigen Rentenbeginn infolge der Leistungseinschränkung, wird ab diesem Zeitpunkt die Zahlung des Arbeitslosengeldes eingestellt.

Endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich und hat aber die Rentenversicherung noch nicht über den Rentenantrag entschieden, muss ein Antrag auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter gestellt werden. Liegt die Erwerbsfähigkeit offensichtlich unter drei Stunden pro Tag, ist der örtlich zuständige Sozialhilfeträger für die Sicherung des Existenzminimums zuständig, wenn die Einkommens- und Vermö-

³ Vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. 6. 1992, Az:11 RAr 35/91.

gensverhältnisse die Voraussetzungen für die dann zu gewährende Sozialhilfe erfüllen.

7. Absichtliches Hinauszögern der Arbeitslosmeldung

Eine spätere persönliche Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgrund von Arbeitslosigkeit kann nur in folgenden Fällen sinnvoll sein: Wenn ein Arbeitnehmer **kurz** vor dem 50., 55., oder 58. Geburtstag steht, kann sich ein Hinauszögern der Arbeitslosmeldung finanziell lohnen. Dies liegt daran, dass sich mit dem Erreichen der oben genannten Altersgrenzen die Dauer des möglichen Bezuges von Arbeitslosengeld um einige Monate verlängern kann⁴. Die Agentur für Arbeit hat in solchen Fällen eine Spontanberatungspflicht. Bis zur Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll. Zu beachten ist allerdings für den Einzelnen, dass in der Zeit zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und der Arbeitslosmeldung kein Arbeitslosengeld gezahlt wird und der Arbeitslose ggf. auf eigene Ersparnisse zurückgreifen muss.

⁴ Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20.01.2011, AZ: S 6 AL 986/09